

Dr. iur. Rechtsanwalt, LL.M. Daniel Hunkeler

Zession und Aberkennung **Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 1.11.2001 (4C.211/2001)**

Im Aberkennungsverfahren nach Art. 83 Abs. 2 SchKG ist eine erst nach Einleitung der Betreibung zu Gunsten des Betreibenden erfolgte Zession grundsätzlich zu beachten, sofern die Forderung im Zeitpunkt der Betreibung bestand und fällig war (Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2001, I. Zivilkammer).

Entscheid der I. Zivilkammer des Bundesgerichts vom 1.11.2001 (4C.211/2001)

[Rz 1] A betrieb B im Kanton St. Gallen für eine Forderung, die im Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung Bestand hatte und fällig war, von der jedoch strittig war, ob sie dem Betreibenden oder einem Dritten zustehe. Nachdem A die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung erwirken konnte, erhob B Aberkennungsklage gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG, die vom Bezirksgericht Werdenberg gutgeheissen wurde. Im zweitinstanzlichen Aberkennungsverfahren vor Kantonsgericht St. Gallen legte A eine zwischenzeitlich vorgenommene Zession zu seinen Gunsten ins Recht und beantragte Klageabweisung. Das Kantonsgericht St. Gallen bestätigte den vorinstanzlichen Entscheid. Die von A ins Recht gelegte Zession hielt es für unbeachtlich, weil der Gläubiger im Aberkennungsverfahren seine Gläubigereigenschaft bereits auf den Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung nachweisen müsse.

[Rz 2] Im von A angestregten Berufungsverfahren korrigierte die I. Zivilkammer des Bundesgerichts die Rechtsauffassung des Kantonsgerichts. Das Bundesgericht führte unter anderem aus, die Aberkennungsklage sei eine materiell - rechtliche Klage, deren Zweck primär in der Klärung der Frage bestehe, ob der zwischen den Parteien strittige Anspruch materiell bestehe und die sich mit Ausnahme der Parteirollenverteilung und des Gerichtsstands grundsätzlich nicht von einer ordentlichen (negativen) Feststellungsklage unterscheide. Der Schuldner könne sich daher wie in jedem anderen ordentlichen Klageverfahren auf Umstände berufen, die sich nach Anhebung der Betreibung zugetragen hätten, wobei das kantonale Recht entscheide, bis zu welchem Zeitpunkt neue Tatsachen berücksichtigt werden könnten.

[Rz 3] Gemäss Auffassung des Bundesgerichts ist eine Abweichung von diesem Grundsatz lediglich dort zu machen, wo dies angesichts des mit der Aberkennungsklage verbundenen Entscheids über den Fortgang der Betreibung notwendig erscheine. Dies sei dann der Fall, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung im Zeitpunkt der Anhebung der Betreibung nicht fällig sei oder nicht bestehe, nicht hingegen, wenn sie nicht dem betreibenden Gläubiger zustehe. Entsprechend wies das Bundesgericht die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

[Rz 4] Das Bundesgericht hielt in seinem relativ ausführlich begründeten Entscheid an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (vgl. BGE 95 II 242 E.4 S. 254; 95 II 617 E.1 S. 620; je m.w.H.). Es verwarf die abweichende Rechtsauffassung eines Teils der Lehre. Der Entscheid wird vermutlich zu Kontroversen Anlass geben und in einer der nächsten Ausgabe des Jusletters einlässlicher kommentiert werden.

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 21. Januar 2002
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Zession und Aberkennung, in: Jusletter 21. Januar 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1496